Agri-PV Beierbachhof Oberlinxweiler

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10.16B in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Oberlinxweiler

ENTWURF



31.08.2026

St.Wendel
... hier lebt das Leben

KERN PLAN

Agri-PV Beierbachhof Oberlinxweiler

In der Kommune:

St.Wendel
... hier lebt das Leben
Kreisstadt St. Wendel
Rathausplatz 1
66606 St. Wendel

IMPRESSUM

Stand: 31.08.2026, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Die von der Kernplan GmbH, ihren Auftraggebern oder Dritten bereitgestellten Inhalte, Fotografien und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers dürfen diese nicht verwendet werden. Teilweise kommen KI-generierte Bilder sowie KI-unterstützt erstellte Texte zum Einsatz, die redaktionell durch die Kernplan GmbH geprüft wurden. Die im Dokument gewählte Sprachform dient der besseren Lesbarkeit und gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung 4

Grundlagen und Rahmenbedingungen 6

Berücksichtigung von Standortalternativen 9

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte 14

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung 17

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Stadtteil Oberlinxweiler der Kreisstadt St. Wendel ist die Errichtung einer bifacialen Agri-Photovoltaikanlage (APV) geplant.

Der geplante Solarpark ist ca. 15 ha groß. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Beierbachhof, südlich des Billerborner Hofs auf Oberlinxweiler Gemarkung, ca. 600 m südlich des Marienkrankenhauses von St. Wendel, auf einer zum Futteranbau genutzten Fläche. Das Plangebiet soll auch nach Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Erschließung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der von Westen an das Gebiet heranführt und in die Spiemontstraße und in die L 308 übergeht.

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden.

Zweiseitige Photovoltaikmodule werden aufrecht installiert, wobei mindestens 8 m breite Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. So bleiben bis zu 85% der Fläche landwirtschaftlich nutzbar, und der Einsatz herkömmlicher Landmaschinen ist ohne erhebliche Einschränkungen möglich.

Dass die landwirtschaftliche Nutzung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage vereinbar ist, ist bereits durch die für beide Nutzungen hohen Ertrags- und Wirkungsgrade belegbar. Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist gering, ebenso wie der Ertragsverlust. Zur Sicherstellung dieser Annahmen ist eine Einhaltung der DIN SPEC 91434 für Agri-PV vorgesehen. Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket" im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Kreisstadt St. Wendel geleistet.

Bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen durch die Bundesnetzagentur gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes können Gebote für besondere Solaranlagen auf Grünland berücksichtigt werden (Agri-PV), sofern es kein Moorboden ist und gleichzeitig landwirtschaftlich zum Nutzpflanzenanbau genutzt wird.

Damit ist die vorgesehene Agri-Photovoltaikanlage EEG-vergütungsfähig.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen, beschließt die Kreisstadt St. Wendel gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.16B „Agri-PV Beierbachhof Oberlinxweiler".

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 15 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Dr. Stephan Maas Planungsbüro, Otto-Hahn-Hügel 49, 66740 Saarlouis beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft, eine oberirdische Hauptversorgungsleitung (Elektrizität), sowie eine Richtfunktrasse dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Teil des Geltungsbereich des Bebauungsplans, der ein Sondergebiet für Agriphotovoltaik-Freiflächenanlage vorsieht, der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Sonstige übergeordnete Planung

Es wurde ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesplanungsbehörde für das im Gebiet befindliche Vorranggebiet für Landwirtschaft des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt Umwelt (2004) durchgeführt. Mit Schreiben vom 12.06.2026 wurde das Zielabweichungsverfahren für das betroffene Vorranggebiet Landwirtschaft positiv durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport entschieden (Az.: OBB11 – 2026/Sc).

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich und östlich des Beierbachhof auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten, Nordosten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südosten durch Gehölze,
- im Süden bzw. Westen durch den Betriebsstandort des Beierbachhofs.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen umgeben. Lediglich im Süden bzw. Westen schließt der landwirtschaftliche Betriebsstandort des Beierbachhof an. Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar und wird von einem Feldwirtschaftsweg durchzogen.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebes von dem Betreiber der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der westliche Bereich des Geltungsbereichs fällt Richtung Beierbachhof nach Südwesten ab. Der südöstliche Teil des Geltungsbereich wiederum fällt nach Nordosten hin Richtung Keimbach ab.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung der Fläche ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der von Westen an das Gebiet heranführt und in die Spiemontstraße und in die L 308 übergeht.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

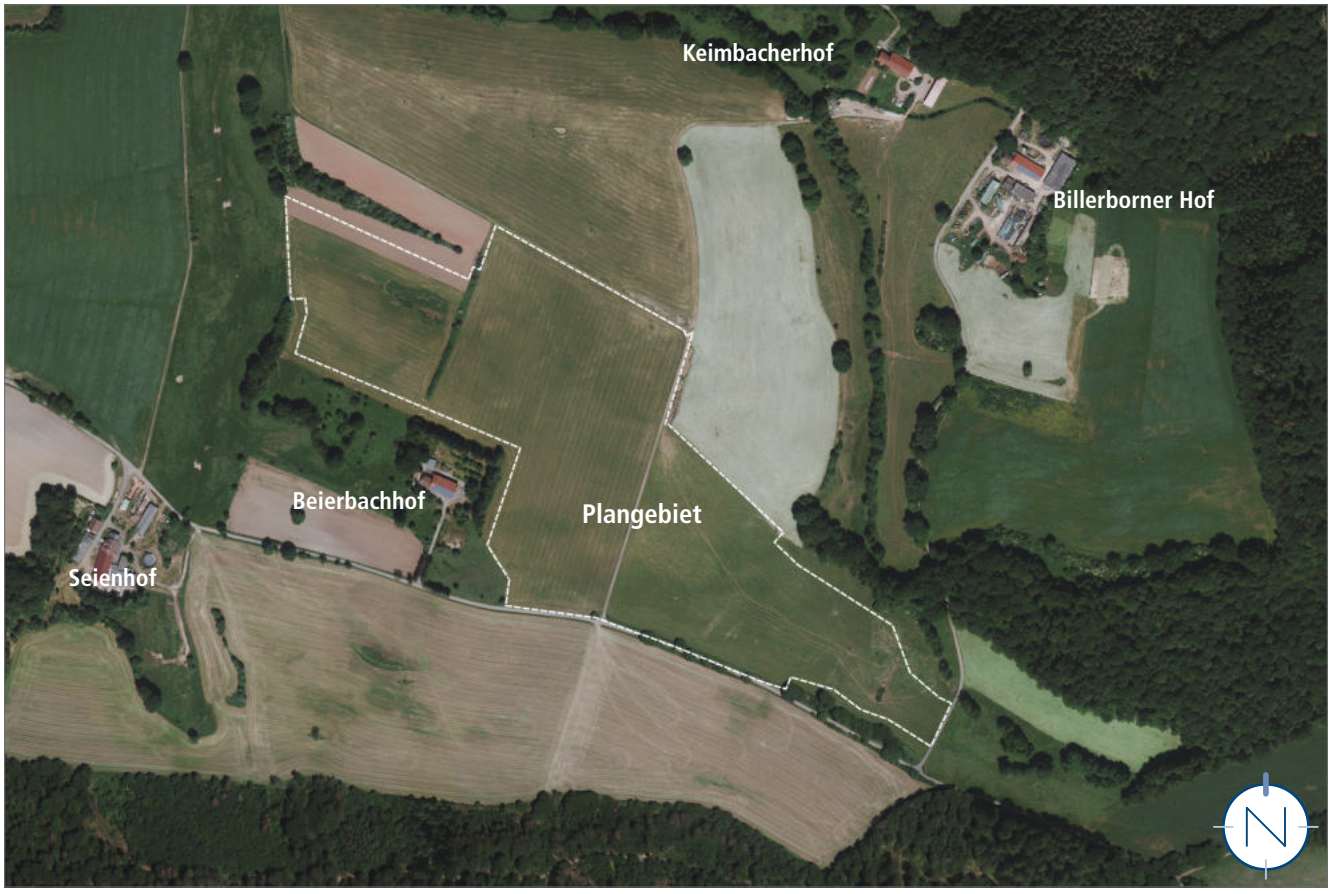

Orthophoto mit Lage des Plangebietes (Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: Geobasisdaten, © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafo auf der Fläche installiert.

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Außerdem ist zu erwarten, dass die Agri-Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Zukunft mit einem Stromspeicher erweitert wird, um ihre Effizienz und Nachhaltigkeit weiter zu steigern. Diese Option wird derzeit jedoch nicht aktiv verfolgt.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Stadtteil Oberlinxweiler befindet sich im Nahbereich des Mittel- und Grundzentrums St. Wendel-Kernstadt und liegt innerhalb einer Siedlungsachse 1. Ordnung
Vorranggebiete (Ziele der Landesplanung)	• Vorranggebiet für Landwirtschaft, Zielabweichungsverfahren abgeschlossen: Z 51 LEP „In Vorranggebieten für Landwirtschaft (VL) geht die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) ist unzulässig." Mit Schreiben vom 12.06.2026 wurde das Zielabweichungsverfahren für das betroffene Vorranggebiet Land-wirtschaft positiv durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport entschieden (Az.: OBB11 – 2026/Sc)
sonstige zu beachtende Ziele und Grundsätze	• keine Restriktionen für das Plangebiet • das Planvorhaben steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zu sonstigen Festlegungen des LEP-Teilabschnitt Umwelt
Landschaftsprogramm	Das LAPRO stellt den Planungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche mit folgenden Funktionszuweisungen und Entwicklungszielen dar: • Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 SNG (siehe hierzu unten) • sonst keine spezifischen Darstellungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	• nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	• nicht betroffen • östlich liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-L_02_08_15 gem. der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976
Sonstige Schutzgebiete: Naturparks, Naturschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	• nicht betroffen
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	• nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 SNG	• das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes • Unvermeidbarkeit gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 SNG: erfüllt, keine zur Verfügung stehenden oder realisierbarer Alternativflächen • überwiegende Gründe des Gemeinwohls gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 SNG: erfüllt, überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG • Minimierungsgebot gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 SNG: erfüllt durch diverse Festsetzungen (Mindesthöhe Zaununterkante, Querungskorridor in Nord-Süd-Richtung etc.) *detaillierte Ausführungen hierzu unter „Berücksichtigung von Standortalternativen"*

Kriterium	Beschreibung
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	• Der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG gilt für alle wild lebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. • Da Rodungsarbeiten innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen sind, kommen die Verbotstatbestände gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG nicht zum Tragen.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel stellt den Großteil des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft und eine oberirdische Hauptversorgungsleitung (Elektrizität), sowie eine Richtfunktrasse dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (Schwarze Balkenlinie); Bestand 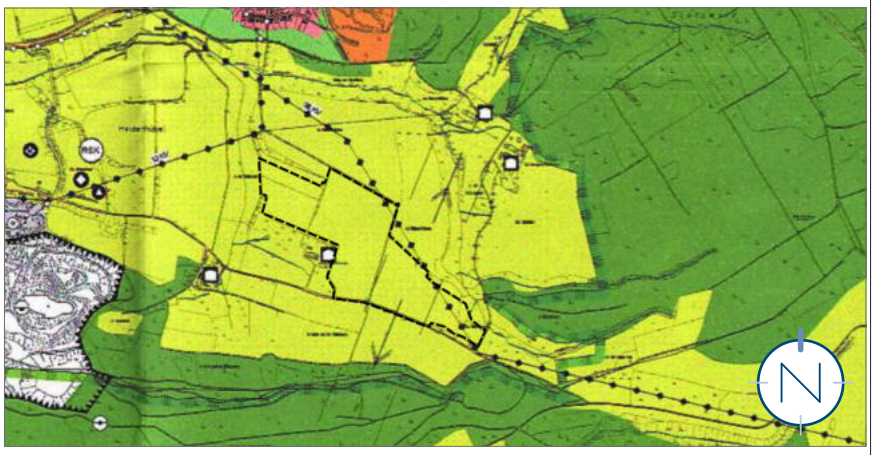 Teiländerung 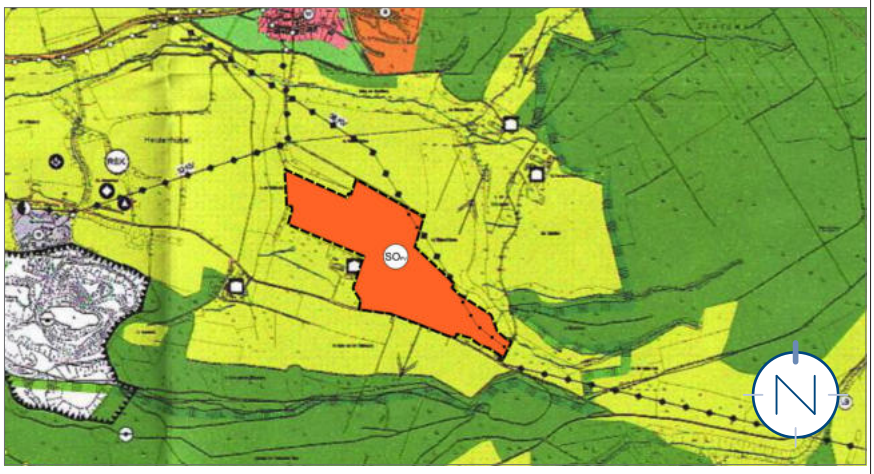

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Flächenbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines unzerschnittenen Raumes gem. § 6 SNG:

„Unzerschnittene Räume sind Landschaftsteile mit einer Mindestfläche von 15 Quadratkilometern, die nicht durch klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen, Schienenwege, Bundeswasserstraßen, Stauseen mit einer Fläche von mehr als 30 Hektar, Ortslagen, Kraftwerks- und Umspannanlagen oder den Flughafen Ensheim zerschnitten werden.

Unzerschnittene Räume sind unabhängig von ihrem ökologischen Zustand grundsätzlich vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Der Wert der Unzerschnittenheit eines Landschaftsteiles ist bei Planungen und sonstigen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Unvermeidbare Zerschneidungen von unzerschnittenen Räumen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder auf Grund von Verkehrswegeausbaugesetzen zulässig. Sie sind in ihrer Zerschneidungswirkung durch geeignete Querungshilfen zu minimieren."

Da die Frage von Standortalternativen und der spezifischen Eigenschaften sowohl für die Abwägung im Allgemeinen, als für die Berücksichtigung der Lage innerhalb eines unzerschnittenen Raumes relevant ist, wird dies im Folgenden gemeinsam behandelt.

Der grundsätzliche Flächenbedarf an erneuerbaren Energien ist aufgrund der ambitionierten Ausbauziele des EEG unumstritten. Der Bodeneingriff ist durch die spezifische Bauweise gering und die Nutzung als Agri-PV-Anlage temporär und reversibel.

Standortalternativen

Es wurden Standorte gesucht, die eine Mindestgröße von möglichst mehr als 7 ha haben, um eine tragfähige Agri-PV-Anlage realisieren zu können.

Bei der Standortsuche konzentrierte sich der Entwickler auf Flächen, auf denen ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann.

In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden harte Kriterien, wie z.B. die Lage in unvereinbaren Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz aus. Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft.

Das Biotop „Nassgrünland am Keimbach oberhalb Billerbornerhof südlich St.Wendel" [GB-6509-0070-2015] wurde nur in den Geltungsbereich einbezogen, um keine zerschnittenen Flurstücke zu schaffen. Das Biotop ist zum Erhalt festgesetzt und wird nicht von Modulen umstellt.



Beispielhafte Anlage

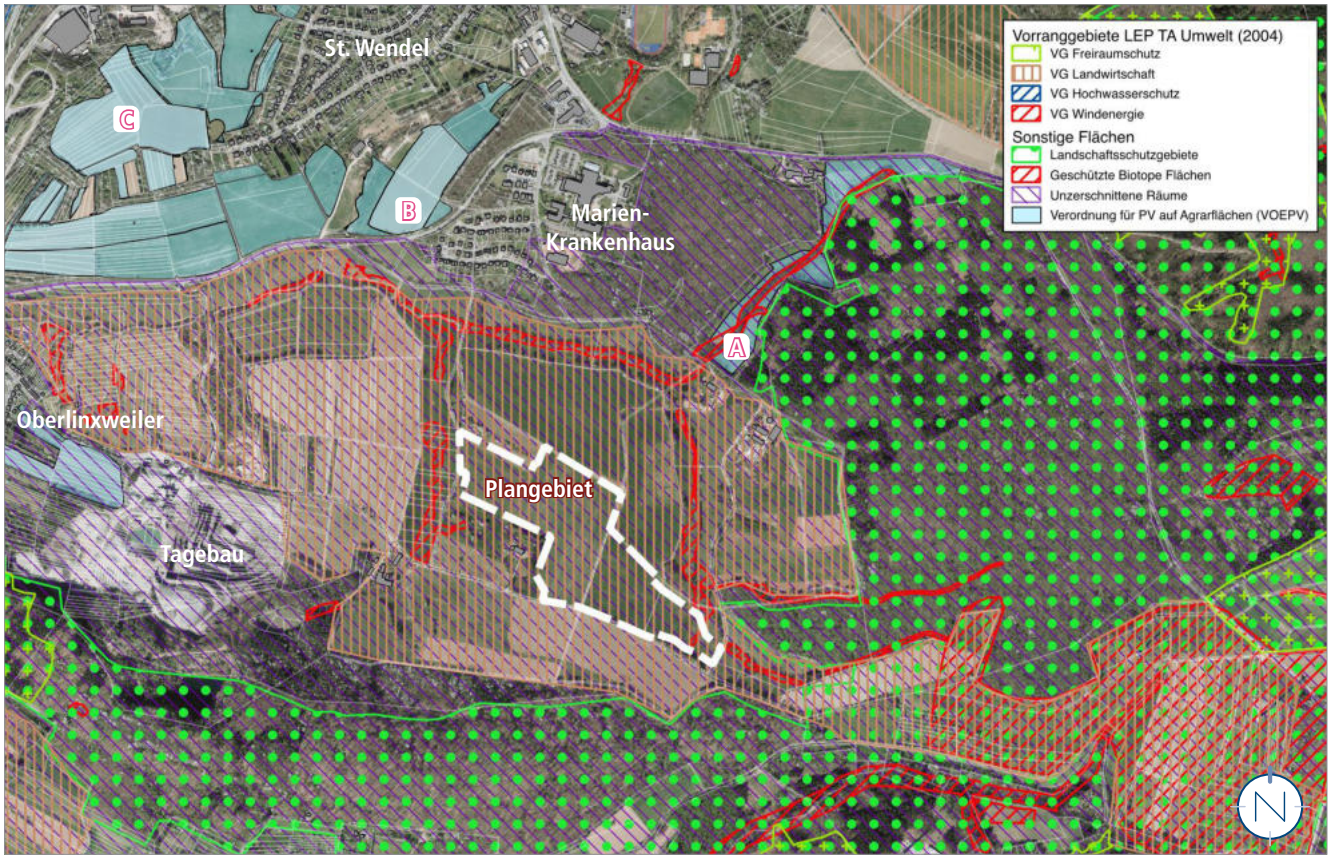

Restriktionen in der Kreisstadt St. Wendel und Standortalternativen (markiert); Quelle: Geoportal Saarland; Hintergrund: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan

Alternativen außerhalb unzerschnittener Räume nach § 6 SNG

Die saarländische „Verordnung für PV auf Agrarflächen (VOEPV)" ist aufgrund von Änderungen im Bundesrecht rechtlich nicht mehr wirksam. Dennoch bietet ihre Flächenkulisse eine Orientierung, um landesplanerisch und naturschutzrechtlich geprüfte Alternativflächen aufzuzeigen. Zu berücksichtigen ist dabei lediglich, dass im Rahmen dieser Verordnung vereinzelt auch Nutzflächen innerhalb unzerschnittener Räume nach § 6 SNG ausgewiesen wurden (an anderer Stelle).

Standort A „Ellerborn" zieht sich entlang eines gesetzlich geschützten Biotops, das den gewässerbegleitenden feuchten Saum des Baches „Ellerborn" bildet und aus linienförmiger Hochstaudenflur besteht. Die Fläche ist lediglich 2,4 ha groß und wird aufgrund des umliegenden Waldes zu stark verschattet, daher ist sie für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ungeeignet und steht überdies nicht zur Verfügung.

Standort B „Südöstlich Schlaufenglanerborn" ist ca. 7 ha groß, weist ein für Agri-PV-Anlagen ungünstiges Gefälle nach Nordwesten auf und steht überdies nicht zur Verfügung und scheidet daher aus.

Der Standort C „Am hintersten Berzberg" ist in Summe ca. 9 ha groß, weist jedoch ebenfalls ein ungünstiges Gefälle nach Norden hin auf bzw. steht gegenwärtig nicht für eine Überplanung zur Verfügung.

Diese genannten Standortalternativen liegen zwar außerhalb unzerschnittener Räume nach § 6 SNG, aus den dargelegten Gründen findet sich jedoch dort keine Fläche mit Aussicht auf Verwirklichung.

Weitere Alternativen drängen sich nicht unmittelbar auf, da die gesamte Umgebung des Plangebietes durch Vorranggebiete oder sonstige Restriktionen belegt wird.

Alternativen innerhalb unzerschnittener Räume nach § 6 SNG

Da potenzielle Alternativen zur Fläche im weiteren Umfeld des Beierbachhofs außerhalb unzerschnittener Räume nicht zur Verfügung stehen bzw. ausscheiden, wird die Betrachtung auf verfügbare Alternativfläche im unzerschnittenen Raum verschoben.

Der Beierbachhof als Verpächter und Bewirtschafter der weiterhin landwirtschaftlich genutzten Fläche verfügt über weitere Eigentumsflächen, die sich jedoch aufgrund zu geringer Grundstücksgrößen, der Ausrichtung, des Zuschnitts, der Verschattung oder der Topografie nicht für eine Agri-PV-Anlage in vergleichbarer Weise eignen.

Die weiteren Eigentumsflächen wären zudem aufgrund ihrer Lage und der größeren Entfernung zur Hofstelle für die dauerhafte kombinierte Nutzung deutlich ungünstiger. Hinzu kommen – neben den bereits genannten technischen Aspekten wie Topografie, Netzanschluss und Kabeltrasse – längere Bewirtschaftungswege und ein höherer betrieblicher sowie ökologischer Aufwand.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der Erschließung zur Installation und für Wartungszwecke, sowie der gewünschten Nutzung sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Die Verfügbarkeit gab letztlich den Ausschlag für den Standort, da der Landwirt, der den Beierbachhof bewirtschaftet, großes Interesse an den Synergien zeigte, die eine Agri-PV-Anlage auf seiner Fläche bie-

ten kann. Die Bereitstellung der Fläche ist letztlich entscheidend, da zwar potentiell besser geeignete, jedoch nicht verfügbare Flächen keine Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden PV-Anlage ermöglichen würden:

„Es sind im Rahmen der Alternativenprüfung alle Varianten zu erfassen, die nicht offensichtlich – ohne vernünftige Zweifel – fernliegen. Ausscheiden können demgegenüber unrealistische Varianten und pro-forma-Alternativen, die von vornherein keine Lösungsmöglichkeit darstellen. Daher scheiden etwa Alternativen aus, die aufgrund zivilrechtlicher Eigentumsverhältnisse keine Verwirklichungschance haben, denen öffentlich-rechtliche Gründe im Weg stehen oder durch die FFH-Schutzgebiete ohne hinreichend gewichtige Gründe beeinträchtigt würden."

Quelle: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Kment, 162. EL Januar 2026, BauGB § 2 Rn. 459, beck-online

Standorteignung

Die Ausführung der Solaranlage als bifaciale Agri-Photovoltaikanlage bietet die Möglichkeit, sie nahtlos in die Dauergrünland-Bewirtschaftung zu integrieren, indem sie moderne Energieerzeugung mit traditioneller, umweltschonender Landwirtschaft kombiniert. Die besondere Konfiguration der Anlage, mit ihren vertikal installierten, zweiseitigen Modulen, ermöglicht es, dass auf bis zu 85% der Fläche weiterhin Futterproduktion betrieben werden kann.

Der vorgesehene Standort im Umfeld des Beierbachhofs verfügt über eine ausreichende Flächengröße für den wirtschaftlichen Betrieb einer Agri-PV-Anlage und wird in seiner Eignung durch die vorhandene Geländetopographie begünstigt. Die Fläche steht in einem unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der bestehenden Hofstelle. Durch diese räumliche Bündelung entsteht kein weiterer, isolierter technischer Standort in der freien Landschaft, was zusätzliche Zerschneidungswirkungen sowie Eingriffe in Boden und Natur auf ein Minimum reduziert. Zudem können die bereits vorhandenen Zufahrten und Wirtschaftswege genutzt werden, wodurch eine aufwendige Neuerstellung von Erschließungswegen entfällt.

Vor dem Hintergrund, dass der landwirtschaftliche Betrieb künftig lediglich im Nebenerwerb weitergeführt werden kann, besteht ein nachvollziehbarer Bedarf zur Erschließung zusätzlicher, standortgebundener Einnahmequellen. Die geplante Agri-PV-Anlage führt nicht zu einem vollständigen Entzug landwirtschaftlicher Fläche, sondern ermöglicht eine flächeneffiziente Doppelnutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei die maßgebliche Hauptnutzung. Da auf dem Beierbachhof unter anderem Grünfutter für Nutztiere angebaut wird, sichert das Vorhaben die nachhaltige Futtermittelgewinnung und leistet gleichzeitig einen entscheidenden Beitrag zur langfristigen wirtschaftlichen Sicherung des Nebenerwerbsbetriebs.

Auch aus betriebs- und logistischer Sicht spricht der gewählte Standort unmittelbar an der Hofstelle für die Realisierung der Agri-PV-Anlage: Der kombinierte Betrieb aus landwirtschaftlicher Flächenpflege (Ernte, Abtransport) und technischem Anlagenservice lässt sich hier ohne zusätzliche Verkehrsbelastungen organisieren. Sowohl die Bewirtschaftung als auch die regelmäßige Kontrolle, Pflege und Unterhaltung der Agri-PV-Anlage erfolgen auf kurzen Wegen. Unnötige Anfahrten, Kraftstoffverbrauch, Lärm und Emissionen werden dadurch vermieden.

Darüber hinaus sprechen die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für diesen Standort: Die Nähe zu bestehenden Netzanschlusspunkten ermöglicht eine kurze Kabeltrasse sowie eine ortsnahe Einspeisung des erzeugten Stroms, was den technischen und wirtschaftlichen Erschließungsaufwand der Anlage erheblich reduziert.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Agri-PV-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung und dem Strompreis im Tagesverlauf ist diese jedoch Gegenstand der betrieblichen Detailplanung.

Kumulationsbetrachtung

Unzerschnittene Räume werden gem. § 6 Abs. 1 SNG durch eine Mindestfläche von 15km² definiert, die nicht durch Linieninfrastruktur, „Ortslagen, Kraftwerks- und Umspannanlagen oder den Flughafen Ensheim zerschnitten werden." Dies stellt ein saarländisches Instrument zum Schutz der freien Landschaft dar. Der hiesige Raum beträgt ca. 18,9 km² und weist bereits Standorte für erneuerbare Energien auf (zwei konventionelle Solarparks, 12 genehmigte Windenergieanlagen).

Innerhalb des unzerschnittenen Raums nach § 6 SNG befindet sich südlich der Ortslage von Niederlinxweiler, ca. 2 km südlich eine konventionelle PV-FFA (Betreiber Wattner) mit ca. 12 ha, die 2022 in Betrieb genommen wurde. In Wetschhausen steht 2,6 km südöstlich eine 6 ha große konventionelle PV-FFA (Firma Neustromland), die 2013 in Betrieb genommen wurde. 450m westlich des Plangebietes liegt überdies ein 20ha großer Tagebau (Steinbruch).

Im Großraum St. Wendel wurden bereits zahlreiche Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet oder befinden sich derzeit in der Planung. Innerhalb eines rund 10.000 ha großen Betrachtungsraums liegen insgesamt neun weitere Anlagen mit Flächengrößen zwischen etwa 4 ha und 28 ha:



Sichtbezug zur PV-Anlage nördlich der Straße„Zum Keimbach" in Oberlinxweiler; Quelle: Büro Dr. Maas GbR

- WND-Oberlinxweiler, 10 ha, ca. 650 m entfernt
- WND-Niederlinxweiler, 13 ha, ca. 2 km
- WND-Remmesweiler, 10 ha, ca. 2,3 km
- OTW-Westlich Fürth/ Dörrenbach, 5,5 ha, ca. 2,6 km
- OTW-Pfaffenthaler Hof Ottweiler, 28 ha, ca. 3,5 km
- OTW-Mainzweiler, 4 ha, ca. 4,5 km
- WND+OTW-Mainzweiler-Remmesweiler, 25 ha, ca. 4,2 km
- WND-Niederkirchen Eulenkopf, 13,3 ha, ca. 4,8 km
- WND-nördlich des Golfparks, 6,7 ha, ca. 4,9 km.

Ihre Entfernung zum Geltungsbereich beträgt zwischen rund 650 m und 4,9 km. Die Anlagen sind räumlich verteilt und weisen überwiegend großräumige Abstände zueinander auf.

Die Gesamtfläche der berücksichtigten Solarparks beträgt rund 115,5 ha. Dies entspricht etwa 1,16 % des gesamten Betrachtungsraums. Unter Einbeziehung des geplanten Solarparks erhöht sich die durch Freiflächenphotovoltaikanlagen beanspruchte Fläche auf rund 1,3 % des Betrachtungsraums. Trotz der zunehmenden Anzahl entsprechender Anlagen bleibt ihr Anteil an der Gesamtfläche des untersuchten Raums damit vergleichsweise gering. Zudem handelt es sich nicht um eine zusammenhängende Inanspruchnahme, da die einzelnen Solarparks räumlich weitgehend voneinander getrennt und über den gesamten Betrachtungsraum verteilt sind.

Kumulative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können insbesondere dann entstehen, wenn mehrere Solarparks gleichzeitig wahrnehmbar sind oder in ihrer räumlichen Abfolge den Eindruck einer technisch überprägten Landschaft hervorrufen. Aufgrund der vorhandenen Topografie, der Entfernungen sowie der abschirmenden Wirkung von Waldflächen, Gehölzbeständen, Siedlungsbereichen und weiteren Landschaftselementen bestehen vom geplanten Solarpark aus mit Ausnahme der An-lage bei Oberlinxweiler keine relevanten Sichtbeziehungen zu den übrigen Solarparks. Eine großräumige visuelle Überlagerung mehrerer Anlagen ist daher nicht zu erwarten. Auch eine landschaftlich wirksame Aneinanderreihung oder Verdichtung der Solarparks liegt aufgrund ihrer räumlich verstreuten Lage nicht vor. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen des

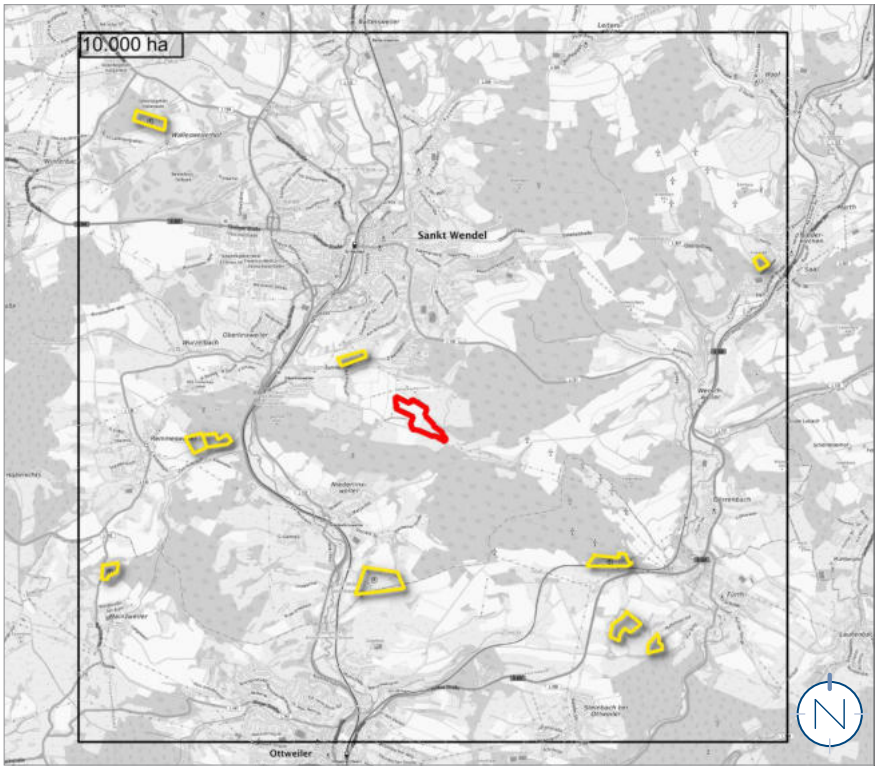

PV- Anlagen im Raum St. Wendel Quelle: Büro Dr. Maas GbR; Hintergrund: TopPlusOpen © GeoBasis-DE / BKG (2026)

Landschaftsbildes können somit ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Eine weitere Zerschneidung soll gem. § 6 Abs. 2 SNG vermieden und die Unzerschnittenheit des Landschaftsteils besonders in der Planung berücksichtigt werden.

Die potenzielle Barrierewirkung entsteht vor allem durch die Einzäunung. Die Umzäunung der Agri-PV-Anlage bemisst sich in Nord-Süd-Richtung an der tiefsten Stelle auf ca. 340m und ist in West-Ost-Richtung maximal ca. 430m breit. Dies sind vergleichbare Maße wie beim konventionellen Solarpark nahe der Ortslage von Niederlinxweiler (Betreiber Wattner).

Die Agri-PV-Anlage wird durch einen 20m breiten Korridor in Nord-Süd-Richtung in zwei Hälften geteilt, der von einem bestehenden ca. 5m breiten Wirtschaftsweg ausgeht. Im Bebauungsplan wird eine Landwirtschaftsfläche von jeweils ca. 7,5m parallel zum Weg festgesetzt, um durch eine 20m breite Schneise eine mögliche Zerschneidungswirkung für Großsäuger zu vermeiden. Dieser Korridor dient der Aufrechterhaltung möglicher Austausch- und Wanderbewegungen größerer Säugetiere und reduziert die raumtrennende Wirkung der Anlage wesentlich.

Mittel- und Kleinsäuger können die erhöhte Unterkante des Zauns problemlos passieren, da eine Bodenfreiheit von 0,15m - 0,2m bzw. eine ausreichende Maschenweite festgesetzt wird. Durch diese Maßnahmen wird die mögliche Barrierewirkung und Zerschneidung der Landschaft auf ein Minimum reduziert.

Der zum Erhalt festgesetzte Gehölzriegel im Westen des Plangebietes bleibt offen nach Norden, da die Einzäunung bei der Planverwirklichung um die Gehölzhecke herumgeführt werden soll.

Maßgeblich ist, dass es sich nicht um eine klassische bauliche Entwicklung mit flächiger Versiegelung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe handelt, sondern um eine Agri-PV-Anlage mit weiterhin möglicher landwirtschaftlicher Nutzung. Durch die seitliche Aufständerung bleiben Bodenraum und Blickbeziehungen weitgehend offen, und mit mindestens 8 m Reihenabstand bleibt die Fläche zwischen den Modulreihen als zusammenhängender, nutzbarer und für viele Tiere passierbarer Raum erhalten. Da die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Reihen fortgeführt werden kann, bleibt die „funktionale Offenheit" des Landschaftsraums (Blickbeziehungen, kleinteiliger Wechsel der Nutzung) weitgehend erhalten, im Unterschied zu konventionellen Freiflächen-PV mit deutlich höhe-

rer Bodenüberdeckung und dichter Modulbelegung.

Fazit

Zusammenfassend ist die vorgesehene Fläche aus Sicht der Kreisstadt nicht nur technisch und wirtschaftlich, sondern gerade auch unter landwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten die geeignetste Eigentumsfläche. Sie ermöglicht die Fortführung der Bewirtschaftung mit dem geringsten zusätzlichen Verkehrs-, Erschließungs- und Flächenaufwand. Überdies wird der „Eingriff" in den unzerschnittenen Raum auf das Umfeld eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes reduziert und keine selbstständige, isoliert stehende Fläche in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme des Standorts ist unvermeidbar i.S.d. § 6 Abs. 4 Satz 1 SNG, denn wie in der Standortalternativenprüfung dargelegt, existieren keine zur Verfügung stehenden oder realisierbaren Alternativflächen außerhalb wie auch innerhalb des unzerschnittenen Raums.

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dieses gesetzlich verankerte Gewicht begründet im konkreten Fall das Vorliegen überwiegender Gründe des Gemeinwohls im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 1 SNG.

Dem Minimierungsgebot gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 SNG wird durch die Festsetzungen Rechnung getragen. Durch die Anhebung der Zäune (Bodenfreiheit 0,15 m–0,20 m), den 20 m breiten Nord-Süd-Korridor für Großwild sowie die Reihenabstände der bifacialen Agri-PV-Module bleibt die funktionale Durchgängigkeit soweit wie möglich erhalten und die Zerschneidungswirkung wird auf ein Minimum reduziert.

Unabhängig von der fachrechtlichen Zulässigkeit nach § 6 Abs. 4 SNG wird der Wert der Unzerschnittenheit des Landschaftsteils gemäß § 6 Abs. 2 SNG als Belang in die städtebauliche Abwägung eingestellt. Dieser Belang wird mit dem durch § 2 EEG als vorrangig eingestuften öffentlichen Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den städtebaulichen Zielen der Kreisstadt St. Wendel zur Förderung einer nachhaltigen Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen abgewogen. Im Ergebnis setzt sich das Interesse an der Energieerzeugung an diesem mit der Hofstelle gebündelten Standort mit kurzer Netzanbindung gegenüber dem Belang der Unzerschnittenheit durch, da letzteres durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitgehend geschont wird.

In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt werden können, handelt es sich nach Würdigung offensichtlicher Planungsvarianten bei der vorgesehenen Planung um eine ausgewogene Lösung.

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Agri-photovoltaik-Freiflächenanlage“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Gemäß Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Der Großteil des Plangebietes soll, wie bisher, in erster Linie landwirtschaftlich genutzt werden. Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nebennutzung mit einer Agri-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten. Deshalb sind Nebennutzungen in Form von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Agri-Photovoltaikanlage) zulässig.

Um auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit sicherzustellen wird die Errichtung auf vertikale Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage beschränkt, die den Anforderungen der DIN SPEC 91434 für Anlagen mit einer Bewirtschaftung zwischen bzw. unter den Agri-PV-Anlagenreihen entspricht.

Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen sind nicht in der DIN SPEC 91434 festgelegt. Um jedoch negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum zu vermeiden wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein Mindestabstand von Modulreihen von 8 m festgesetzt (siehe dort).

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Nebennutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Vorrichtungen zur Entwässerung ermöglichen einen schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser. Aufgrund der senkrechten Aufstellung ist jedoch nicht mit Tropfkanten, wie bei konventionellen, schrägen Modultischen zu rechnen.

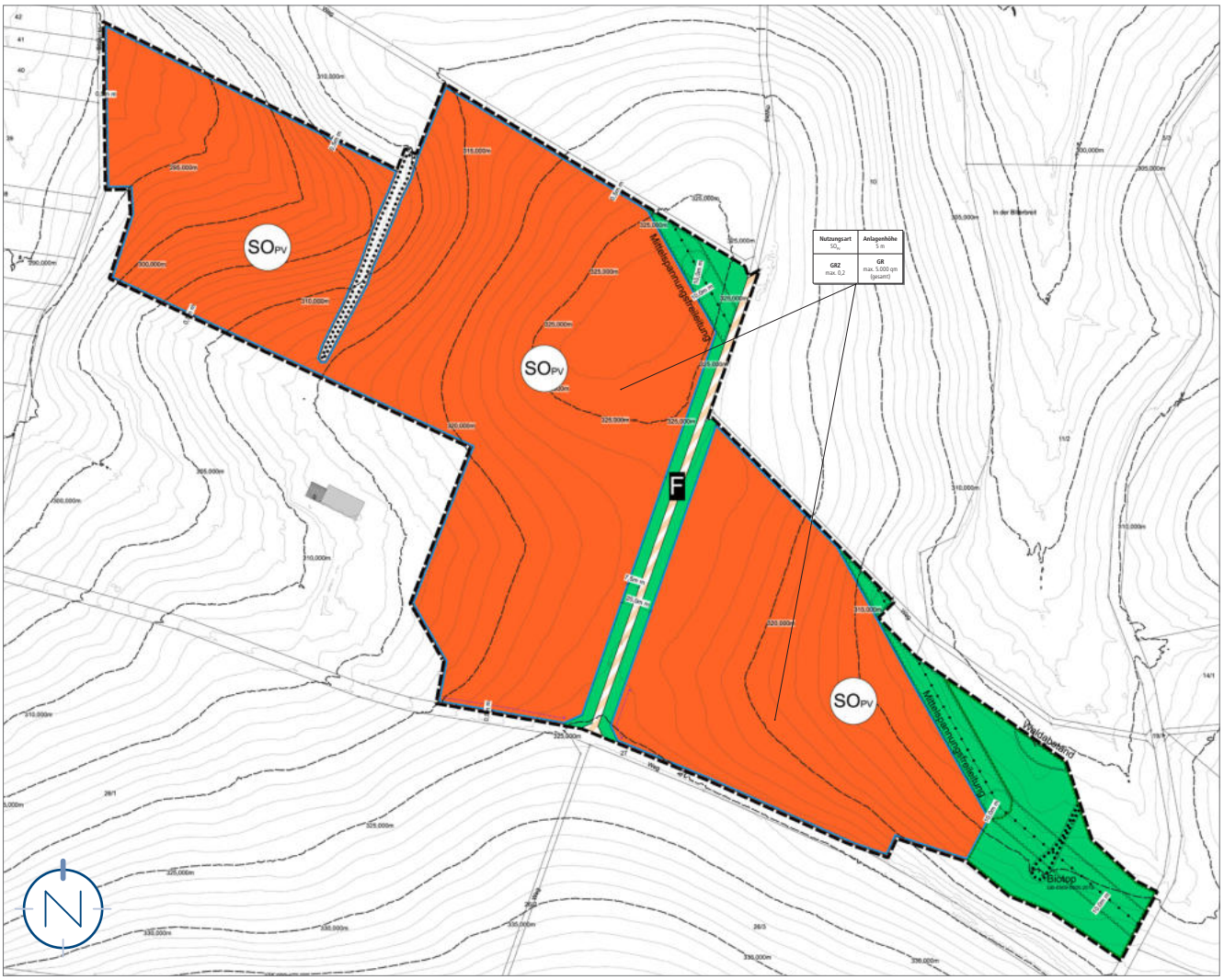

Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Die Anknüpfung an die natürliche Geländeoberkante verhindert, dass die maßgebliche Höhe durch spätere künstliche Anschüttungen oder Abgrabungen zu Gunsten höherer Baukörper verändert werden kann. Durch den Rückgriff auf die Geodaten des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung steht eine einheitliche Grundlage zur Verfügung.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Es ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,2 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modulreihen zu regeln. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Speicher, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 5.000 m² erreichen darf. Diese Flächenangabe ist Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Um die Anlagengröße einzelner Speicher, Trafostationen und Ersatzteilcontainer auf das erforderliche Minimum zu beschränken wird überdies die maximale Grundfläche je Anlage auf 50 m² begrenzt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stellen. Die Baufenster sind ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Flächen im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser, soweit es wider Erwarten auftritt, können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Gem. § 23 Abs. 1 S. 2 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 5 Hs. 1 BauNVO kann die überbaubare Grundstücksfläche für Teile des Baugebiets, für einzelne Grundstücke oder für Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Lage von der Anlage zugehörigen Speichern wird auf die Umgebung der Trafostation beschränkt, um eine Bündelung an einer Stelle zu erreichen, die das Landschaftsbild schont, sollten mehrere einzelne Speicher erforderlich sein.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: 20 m-Schutzstreifen 35-kV-Mittelspannungsfreileitung und 10 m-Schutzradius um Maststandorte

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich teilweise ein Schutzstreifen der 35-kV-Freileitung „St. Wendel - Fürth, ML 36", dessen Breite 20 m (10 m beiderseits der Leitungsachse) beträgt. Überdies sind die Betonmaste Nr. 17, Nr. 19. und Nr. 20 einschließlich der zugehörigen Schutzzonen, d. h. einer Kreisfläche mit einem Radius von 10 m, gemessen um den Mittelpunkt des Maststandortes, betroffen. Diese werden übernommen und festgesetzt.

Überdies ist das Schreiben der VSE Verteilnetz GmbH bezüglich Zugänglichkeit, Spannungen, Haftungsfragen und Sicherheitsbereichen der Mittelspannungsfreileitung vom 06.05.2025 zu beachten.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der bisherige Feldwirtschaftsweg wird im Bestand übernommen und bleibt weiterhin land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen zugänglich.

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier: Bereiche für Ein- und Ausfahrten

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Um eine gesicherte Erschließung i.S.d. § 30 BauGB sicherzustellen, bieten neben dem übernommenen Feldwirtschaftsweg die festgesetzten Bereiche für Ein- und Ausfahrten einen Anschluss des Geltungsbereichs an bestehende Verkehrsflächen.

Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen, hier: Mittelspannungs-Freileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die Übernahme der Mittelspannungs-Freileitung dient der Berücksichtigung der bestehenden Leitung im Plangebiet.

Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB

Das gesamte Sondergebiet wird weiterhin synergetisch zur Energieerzeugung für Zwecke der Landwirtschaft genutzt. Darüber hinaus wird in Teilen des Geltungsbereichs eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt, um Flurstücke nicht zu zerschneiden. Teilweise liegen in den festgesetzten Flächen überlagernde Festsetzungen vor, wie z.B. das bestehende Biotop (Fläche und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern) oder Schutzbereiche der Mittelspannungsfreileitung.

Damit es für Großsäuger zu keiner Lebensraumzerschneidung und Barrierewirkung kommt, wird im Bereich des etwa in der Mitte des geplanten Solarparks verlaufenden Feldweges ein insgesamt ca. 20 m breiter Querungskorridor durch Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen und den Feldweg geschaffen, der einen entsprechenden Wildwechsel ermöglicht. Dadurch werden die eingezäunten Flächen deutlich kleiner, so dass die Barrierewirkung für Großsäuger minimiert wird.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen dem Schutz des Bodens bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Der Mindestmodulreihenabstand wird festgesetzt, um trotz der Flächenbelegung mit Agri-PV-Modulen negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum zu vermeiden. Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen werden entsprechend der Lichtverfügbarkeit und -homogenität ausgerichtet. Der Abstand maximiert den techno-ökologischen Synergieeffekt zwischen Beschattung und Lichthomogenität im Einklang mit den Anforderungen der DIN SPEC 91434 an Agri-PV-Anlagen.

Das geschützte Biotop „Nassgrünland am Keimbach oberhalb Billerbornerhof südlich St.Wendel" (Nr. GB-6509-0070-2015) wird nicht durch die Planung tangiert und soll durch ein Bewirtschaftungskonzept gepflegt werden.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die Strauch- und Baumhecken innerhalb bzw. am Rand des Geltungsbereichs sind aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung, sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes vollständig zu erhalten.

Das geschützte Biotop „Nassgrünland am Keimbach oberhalb Billerbornerhof südlich St.Wendel" (Nr. GB-6509-0070-2015) ist zum Erhalt festgesetzt.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage betrieben wird. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die zulässige Einzäunung der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um den Beierbachhof, welcher sich jedoch als Verpächter willentlich den seitlich installierten Modulen aussetzt. Etwa 450 m nördlich liegt die Siedlung am Marienkrankenhaus (Ortsteil Oberlinxweiler). Aufgrund der großen Entfernung und der eingestreuten Hecken und Baumreihen liegt dieser unter Berücksichtigung der von einem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen.

Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind nach diesen Kriterien somit nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Agri-Photovoltaikanlagen emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Agri-Photovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen. An die Stelle der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzfläche (in der Vergangenheit Feldfutterbau) tritt eine homogene Fläche mit Solarmodulen, wobei die Flächen zwischen den weit auseinander stehenden Modulen künftig als Grünland bewirtschaftet werden.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine mittlere bis geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund der breiten Abstände zwischen den seitlich installierten Modulen, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Trotz der bereits vorhandenen und geplanten PV-FFA im Großraum St. Wendel bleibt deren Flächenanteil mit rund 1,3 % des 10.000 ha Betrachtungsraums gering. Aufgrund der räumlich verteilten Lage, der überwiegend großen Abstände sowie fehlender relevanter Sichtbeziehungen (bis auf Oberlinxweiler „Zum Keimbach") ist keine landschaftlich wirksame Verdichtung oder technische Überprägung zu erwarten. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können daher ausgeschlossen werden.

Nach Aufgabe der Nutzung der Agri-PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage entgegenstehen könnte, liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Es werden größtenteils Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten als geringwertig einzuordnen sind. Lediglich im östlichen Teil des Geltungsbereichs ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop betroffen, das im Zuge der Maßnahme erhalten und entwickelt wird.

Bei entsprechender Nutzung der Grünflächen zwischen den Modulen kann der Lebensraumtyp in der gegenwärtigen Wertigkeit innerhalb der Photovoltaikanlage deutlich verbessert werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines unzerschnittenen Raums nach § 6 SNG. Unzerschnittene Räume sind unabhängig von ihrem ökologischen Zustand grundsätzlich vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Der Wert der Unzerschnittenheit eines Landschaftsteiles ist bei Planungen und sonstigen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Unvermeidbare Zerschneidungen von unzerschnittenen Räumen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder auf Grund von Verkehrswegeausbaugesetzen zulässig. Sie sind in ihrer Zerschneidungswirkung durch geeignete Querungshilfen zu minimieren.

Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der innerhalb des unzerschnittenen Raumes gelegenen Fläche sind, wie vorstehend dargelegt, erfüllt. Die nach § 6 Abs. 4 Satz 1 SNG erforderliche Unvermeidbarkeit ist anzunehmen, da anderweitige, zur Verfügung stehende oder realisierbare Alternativflächen nicht vorhanden sind. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 1 SNG liegen aufgrund des gemäß § 2 EEG bestehenden überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor. Den Anforderungen des Minimierungsgebots nach § 6 Abs. 4 Satz 2 SNG wird durch verschiedene Festsetzungen Rechnung getragen.

Die Funktionsfähigkeit des unzerschnittenen Raumes bleibt trotz technischer Überprägung im Grundsatz erhalten, eine vollständige oder erhebliche Unterbrechung landschaftsökologischer Austauschbeziehungen ist nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna, insbesondere auch Nahrungshabitate für Greifvögel, erhalten.

Die Solarparkfläche wird zukünftig wie bisher zum Futteranbau genutzt. Durch die Einzäunung der Anlage und das Aufstellen der senkrechten Solarmodule wird die Strukturvielfalt der Fläche aufgrund der Randlinieneffekte deutlich erhöht.

Bis auf wenige kleine Sträucher bleiben die Strauch- und Baumhecken am Rand, sowie teilweise innerhalb des Geltungsbereichs vollständig erhalten.

Durch das Aufstellen der senkrechten Module entstehen unterhalb Streifen, welche die Strukturvielfalt und das Nahrungsangebot für Vögel und Insekten deutlich erhöhen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Bereich der aktuell sehr homogenen landwirtschaftlichen Nutzfläche zukünftig zahlreiche Nischen entstehen, die zu einer Anreicherung der Artenvielfalt für Pflanzen und Tiere beitragen.

Es wurde Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (Der Minister für Umwelt des Saarlandes 2001) erstellt. Beim größten Teil der Fläche handelt es sich um eine Nutzfläche auf der in der Vergangenheit Feldfutterbau betrieben wurde, der nur wenige Pflanzenarten Lebensraum bietet. Durch das Aufstellen der Module wird die Intensität der Bewirtschaftung, ob Wiese oder Weide (Dauergrünland), eingeschränkt, so dass sich die Situation aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes auf jeden Fall verbessert.

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs bleiben die Flächen ohne Solarmodule erhalten. Der aktuell stark durch Viehtritt beeinträchtigte Quellbereich wird auf einer Fläche von ca. 10.000 qm zukünftig als Nasswiese bewirtschaftet bzw. gepflegt. Neben der Funktion des Quellschutzes wird damit auch ein wichtiger Beitrag zum Arten- und Biotopschutz mit einer deutlichen Aufwertung geleistet.

Es liegt ein Kompensationsüberschuss vor. Die genaue Bilanz ist dem Umweltbericht

zu entnehmen. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rammpfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund des vorhandenen Feldwirtschaftswegs im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei Agri-Photovoltaikanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der Solarnutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Im Gegensatz zu schräg aufgestellten Modultischen läuft wenig Regenwasser über die senkrecht stehenden Module ab, wodurch keine Tropfkanten entstehen. Anfallendes Regenwasser wird vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden bleibt weitgehend unverändert erhalten, daher wird dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert, die Grundwasserneubildungsrate bleibt trotz punktueller Versiegelungen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachten könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen. Vielmehr können bei Starkregenereignissen durch senkrecht stehende Modulreihen sogar bremsende Wirkungen auf die Fließgeschwindigkeit auftreten.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage vorgesehen ist, handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch die temporäre Umnutzung von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet (Einhaltung DIN SPEC 91434). Vielmehr ist mit dem Bewirtschafter ein praktikables, landwirtschaftliches Nutzungskonzept abgestimmt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen als Dauergrünland ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich, zudem profitiert der bewirtschaftende Eigentümer durch den doppelten Ertrag aus landwirtschaftlicher und energiewirtschaftlicher Nutzung - was die wirtschaftliche Resilienz des Beierbachhofs stärkt. Das Plangebiet soll nach Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft" per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Dies ist nur unter der Zuhilfenahme landwirtschaftlicher Flächen möglich.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die mit der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage gewonnene Energie wird in das örtliche

Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung der Fläche ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der von Westen an das Gebiet heranführt und in die Spiemontstraße und in die L 308 übergeht.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen" beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten bifacialen Agri-Photovoltaikanlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die Module eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt. Durch die seitliche Installation der Module verändern sich die Verschattungseffekte jedoch im Tagesverlauf stark.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO_2-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung sowie dem Klimaschutzgesetz des Saarlandes.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Gewährleistung der landwirtschaftlichen Weiterbewirtschaftung durch seitliche Installation der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage mit großzügigen Abständen zwischen den Modulen
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar wird durch die Errichtung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Produktionsfläche temporär eingeschränkt; allerdings kann die betroffene Fläche aufgrund der seitlichen Aufständerung der Module weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Kreisstadt überwiegend die positiven Argumente, darunter maßgeblich der von überragendem öffentlichem Interesse getragene Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG, sowie die Zustimmung der in seinen agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Belangen berührte Landwirt des Beierbachhofes. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Landwirt begrüßt die Agri-PV-Nutzung und die Flächen werden aufgrund der seitlichen Aufständerung weiter durch den Eigentümer bewirtschaftet.

Es wurde ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesplanungsbehörde für das im Gebiet befindliche Vorranggebiet für Landwirtschaft des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt Umwelt (2004) durch-

geführt. Mit Schreiben vom 12.06.2026 wurde das Zielabweichungsverfahren für das betroffene Vorranggebiet Landwirtschaft positiv durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport entschieden (Az.: OBB11 – 2026/Sc).

Das Plangebiet liegt innerhalb eines unzerschnittenen Raums nach § 6 SNG. Unzerschnittene Räume sind unabhängig von ihrem ökologischen Zustand grundsätzlich vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Der Wert der Unzerschnittenheit eines Landschaftsteiles ist bei Planungen und sonstigen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Unvermeidbare Zerschneidungen von unzerschnittenen Räumen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder auf Grund von Verkehrswegeausbaugesetzen zulässig. Sie sind in ihrer Zerschneidungswirkung durch geeignete Querungshilfen zu minimieren.

Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Fläche innerhalb des unzerschnittenen Raumes liegen vor (wie oben dargelegt). Die Unvermeidbarkeit i.S.d. § 6 Abs. 4 Satz 1 SNG ergibt sich aus der Ermangelung zur Verfügung stehender oder realisierbarer Alternativflächen. Das Vorliegen überwiegender Gründe des Gemeinwohls im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 1 SNG ergibt sich aus dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG. Das Minimierungsgebot gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 SNG wird durch diverse Festsetzungen Rechnung getragen.

Trotz der vorhandenen und geplanten PV-Freiflächenanlagen im Betrachtungsraum ist aufgrund ihres geringen Flächenanteils, der räumlichen Verteilung und weitgehend fehlender Sichtbeziehungen keine erhebliche kumulative Beeinträchtigung oder technische Überprägung des Landschaftsbildes zu erwarten. Auch die Funktionsfähigkeit des unzerschnittenen Raumes bleibt trotz technischer Überprägung im Grundsatz erhalten. Eine vollständige oder erhebliche Unterbrechung landschaftsökologischer Austauschbeziehungen ist nicht zu erwarten.

Es sind zum jetzigen Stand des Verfahrens keine weiteren Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Der weiteren Ermittlung möglicher betroffener Belange dient die anstehende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Damit werden weitere Abwägungsmaterialien gesammelt, die anschließend gewichtet und bzgl. der Einstellung in die Planung abgewogen werden.